

Satzung
Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg
„Wir stehen für Veränderung“



§1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg“ und wird ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verband wird beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Der Verband Kita-Fachkräfte Baden-Württemberg mit Sitz in 75181 Pforzheim.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszweck

1. Als Kita-Fachkräfte aus Baden-Württemberg setzen wir uns für KiTa-Rahmenbedingungen nach wissenschaftlich begründeten Mindestanforderungen ein.
2. Als die Stimme aus der Praxis wollen wir am politischen Diskurs beteiligt und in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit. Als Fachkräfte aus der Praxis des KiTa- Alltags informieren und diskutieren wir darüber, welche Rahmenbedingungen für eine gute pädagogische Arbeit und einen kindgerechten KiTa-Alltag notwendig sind. Wenn auf Landesebene über KiTa- Rahmenbedingungen diskutiert und entschieden wird, wollen wir gehört und in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden.
4. Ein weiteres Anliegen ist die Kooperation mit den Eltern. Wir wollen gemeinsam mit den Eltern notwendige Verbesserungen der pädagogischen Qualität einfordern, damit ein kindgerechter Alltag, der gute Bildung - und Entwicklungsmöglichkeiten sicherstellt, überall in den KiTas von Baden-Württemberg zum Standard wird.
5. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Soweit Mitglieder für den Verband im Rahmen ihres Berufes tätig sind oder bei diesem angestellt sind, so hat sich die Vergütung an tarifvertraglichen Vorgaben zu orientieren.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person werden, die als KiTa-Fachkraft arbeitet, ausgebildet wird oder als Kita-Fachkraft gearbeitet und dadurch praktische Erfahrungen gesammelt hat. Auch Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld der frühpädagogischen Bildung (zum Beispiel KiTa- Fachberatungen, Lehrkräfte aus Fachschulen für Sozialpädagogik oder von frühpädagogischen Studiengängen) sind als Mitglieder willkommen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, welche auch online erfolgen kann, erworben. Diese schließt die Anerkennung der Satzung mit ein. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds (bei juristischen Personen oder Vereinigungen mit deren Auflösung), durch freiwilligen Austritt (dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig), durch Ausschluss aus dem Verband oder infolge des Verlustes der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

2. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Verbands in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat. Ebenso kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbands zeigt. Ein solches Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung zeigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen, persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Verbands auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgeschrieben.
2. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verband berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

3. Der Beitrag ist unaufgefordert bei Aufnahme in den Verband zu zahlen. Anschließend ist der Beitrag jährlich im Voraus zu entrichten. Dies muss bis zum 15. des individuellen Aufnahmemonats geschehen. Die Erteilung eines SEPA Lastschrift Mandat ist möglich und erwünscht.
4. Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 6 Nr. 6 behandelt.
5. Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.
6. Dem Verband können Spenden zugeführt werden, die den Verband nicht belasten und im Sinne des § 2 verwendet werden.

§7 Organe des Verbands

Verbandsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören im Sinne von §26 BGB folgende Personen an: der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende, der/die dritte Vorsitzende, der/die Schriftführer*in, der/die Kassenwart*in.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens sechs Beisitzer*innen/Ressortverantwortliche an, denen bei Bedarf die Befugnis zur Teilnahme an Vorstandssitzungen eingeräumt wird.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich oder außergerichtlich. Durch Erteilung einer Vollmacht kann ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem/einer Beisitzer*in/Ressortverantwortliche*n den Verband gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Für die Beschlussfassung gilt §28 Abs. 1 i.V. m. §32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme der/des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitarbeiter*innen benennen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen und den Vorstand bei seinen vielfältigen Aufgaben beraten und unterstützen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der/des 1. Vorsitzenden entscheidend. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.

7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

9. Die Mitglieder des Vorstands haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verband geleisteten Auslagen.

§9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht von einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge der Mitglieder.
- d) die Verwaltung der Finanzen des Verbands,
- e) die Verfolgung der Vereinsinteressen.

§10 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt.

2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Verbands werden.

3. Es werden jährlich Teilneuwahlen durchgeführt. Zu wählen sind abwechselnd

- a.) der/die erste und der/die dritte Vorsitzende sowie der/die Kassierer*in und die Hälfte der Beisitzer*innen/Ressortleitungen

b.) der/die zweite Vorsitzende, der/die Schriftführer*in und die Hälfte der Beisitzer*innen/Ressortleitungen

Eine, auch mehrmalige, Wiederwahl ist zulässig.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verband zieht automatisch den Verlust des Amtes im Vorstand nach sich.

§11 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen

c) und über die Verbandsauflösung sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

3. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen durch eine schriftliche Einladung an die letzte bekannte Adresse der Verbandsmitglieder oder per Mail einberufen. Mit der Einladung ist auch die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 aller Verbandsmitglieder die Einberufung schriftlich oder per Mail unter Angaben von Gründen verlangen. Zudem kann der Vorstand jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es die Verbandsinteressen erfordern.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat; Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, hierbei ist die Versammlung in einfacher Mehrheit der persönlich erschienen Mitglieder beschlussfähig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

1. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliedermeeting).
2. Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Verbandsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen. (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins)
3. Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Versendung an die Verbandsmitglieder verbindlich.
4. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig (schriftliche Beschlussfassung), wenn:
 - Alle Mitglieder in Textform (per Mail, Brief oder Fax) beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (per Mail, Brief oder Fax) abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
5. Liegt der Rücklauf unter der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des beschlussfassenden Gremiums, so entscheidet der Vorstand über den Antrag, sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.
6. Die sonstigen Bedingungen der Online-Mitgliederversammlung und der schriftlichen Beschlussfassung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

7. Die Bestimmungen des Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Verbands sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Verbandsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§14 Datenschutz im Verband

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 15 Haftpflicht

Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Verbandszweck gerichtet sind.

§ 16 Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Für Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verband seinen Sitz hat.

2. Das Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens 7 Mitgliedern unterzeichnet worden ist.

Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen beglaubigt werden.

§17 Anwendung der Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die Regelungen des BGB über das Verbandsrecht.

§18 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Über den genauen Zweck wird in der letzten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt.

Stand 23.05.2022